



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 56 – 1 - 1
Unterstützung im Alltag -

Dicus Personal GmbH

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Herrn Daniel Pachan
Lanterstr. 37 a
46539 Dinslaken

Auskunft erteilt: Frau Hesselung

E-Mail: louisa.hesselung@kreis-wesel.de

Telefon: 0281 / 207 – 2355

Telefax: 0281 / 207 – 67 2355

Zimmer: 355

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: FD 56 UiA 157

Datum: 09.11.2021

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Mo. – Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO)

Bezug: Ihr Antrag vom 26.10.2021, vollständig eingegangen am 02.11.2021
Angebots-ID 08 052 HZPDQ

Anerkennungsbescheid

Sehr geehrter Herr Daniel Pachan,

aufgrund Ihres o. a. Antrages wird Ihr Angebot

- Einzelbetreuung (Häuslichkeit)
- Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung
- Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen

als Unterstützungsangebot im Alltag nach § 4 AnFöVO i. V. m. 45a Abs. 1 SGB XI unbefristet anerkannt. Der Umfang der Anerkennung richtet sich dabei nach dem mit dem Antrag eingereichten Leistungskonzept vom 03.11.2021. Anerkannt sind für **Leistungen die Preisspanne von 20,00 € bis 25,00 € pro Stunde zuzüglich 5,00 € Fahrtkostenpauschale.**

Mit der Anerkennung wird die Möglichkeit der Abrechnung der Leistungen nach dem SGB XI mit den Pflegekassen eröffnet.

Mit der Anerkennung wird die Aufnahme Ihres Angebotes in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis gem. § 18 AnFöVO unter www.pfaduia.de in Aussicht gestellt.

Um Ihr Angebot eindeutig zuordnen zu können, geben Sie bitte bei allen Kontakten die o. a. Angebots-ID an.

Sie sind weiterhin nach § 15 Abs. 1 AnFöVO verpflichtet, bis zum 31. März jeden Jahres einen Jahresbericht für das vorangegangene Kalenderjahr einzureichen, erstmalig **bis zum 31. März 2022**. Der Jahresbericht muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Bestätigung, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen,
- Sicherstellung des aktuellen Kenntnisstandes der leistungserbringenden Personen,
- Übersicht der leistungserbringenden Personen,
- Die Zahl der Nutzenden,
- Angaben zur fachlichen Unterstützung

Die Jahresberichte sind ebenfalls über das elektronische Datenverfahren abzugeben (www.pfaduia.nrw.de). Vordrucke werden zu gegebener Zeit über das System zur Verfügung gestellt.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie das dem Angebot zugrundeliegende Leistungskonzept nach § 7 Abs. 2 AnFöVO auf Verlangen möglichen Nutzerinnen und Nutzern auszuhändigen haben. Auf die Möglichkeit der Aushändigung haben Sie bereits vor Vertragsschluss hinzuweisen.

Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflichten nach § 13 AnFöVO sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen mitzuteilen.

Die Anerkennung kann gem. § 14 Abs. 1 bis 3 AnFöVO widerrufen werden. Der Widerruf kann erfolgen, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommen,
- erhebliche Mängel in der Leistungserbringung bekannt werden oder
- Sie die in Ihrem Antrag genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Angebotsdurchführung und Qualitätssicherung tatsächlich nicht erbringen.

Als zuständige Behörde ist der Kreis Wesel gemäß § 15 Abs. 2 AnFöVO berechtigt, die Erfüllung der Anforderungen nach der AnFöVO auch vor Ort zu prüfen. Dazu haben Sie auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen (§ 13 Nr. 3 AnFöVO).

Sollten Sie aus vorübergehenden persönlichen Gründen an der Ausübung des Angebotes gehindert sein, so kann das Angebot auf Antrag ruhend gestellt werden (§ 14 Abs. 4 AnFöVO). Nach Wegfall des Hinderungsgrundes bedarf es keines neuen Antrages, sondern lediglich der Anzeige der Wiederaufnahme und der Erklärung, dass keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Änderungen sind anzugeben und ggf. erforderliche Nachweise einzureichen.

Der Kreis Wesel ist aufgrund der übertragenen Aufgabenwahrnehmung gemäß § 17 AnFöVO berechtigt und gehalten, für die Bearbeitung Ihres Antrages Gebühren zu erheben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.